

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalvermittlung

(Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

Version 2.0

Stand 1. Jänner 2015

- 1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle schriftlichen und mündlichen Verträge bzw. Vereinbarungen, die von der CATRA GmbH - in Folge kurz „CATRA“ genannt - im Rahmen der Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittlung mit ihren Kunden — in Folge „Auftraggeber“ - abgeschlossen werden. Abweichende Bestimmungen und zusätzliche Vereinbarungen sind ausschließlich wirksam, wenn diesen von CATRA schriftlich zugestimmt wird. Geschäftsbedingungen vom Beschäftigter gelten, soweit sie von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen. Der Beschäftigter erklärt mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes von CATRA, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist.
- 2) Bei der Personalvermittlung- und Beratung deckt CATRA alle Phasen der Rekrutierung ab: Suche von Kandidaten, Interviews, Auswahl und Präsentation der Kandidaten, ggf. auch Einholen von Referenzen und Bewerbungstests. Die von CATRA durchgeführten Rekrutierungsleistungen können die gründliche Prüfung des Kandidatenprofils durch den Auftraggeber keinesfalls ersetzen. In keinem Fall haftet CATRA für die getroffene Wahl des Auftraggebers hinsichtlich der Anstellung eines Kandidaten.
- 3) Das zwischen CATRA und dem Kunden gemäß jeweils gültigem Angebot vereinbarte Honorar umfasst folgende Personalsuch- und Selektionsdienstleistungen: Selektion geeigneter Kandidaten, Interviews, sowie die Erstellung von vertraulichen Berichten über den/die Kandidaten. Darüber hinaus erbrachte Mehrleistungen werden gesondert mit dem Kunden vereinbart und gesondert verrechnet. Das Honorar wird auf Basis des vereinbarten Prozentsatzes vom Bruttojahresgehalt des vermittelten Kandidaten für Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung ist das Bruttojahresgehalt auf Vollzeit hochzurechnen) verrechnet, mindestens jedoch EUR 1.500,00. Sämtliche Beträge verstehen sich exkl.USt.. Das Bruttojahresgehalt setzt sich aus dem in Aussicht gestellten bzw. mit dem Kandidaten vereinbarten Bruttojahresgehalt (Fixum) zuzüglich Überstundenpauschalen sowie voraussichtliche Erhöhungen im ersten Dienstjahr und dem Durchschnitt eventueller Provisionen, Bonifikationen und Zulagen im ersten Dienstjahr zusammen.

Ein Honoraranspruch für CATRA entsteht auch dann zur Gänze, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter, an den der Auftraggeber Bewerbungsunterlagen weitergegeben hat, mit einem von CATRA vorgestellten Kandidaten einen Beschäftigungsvertrag abschließt, oder wenn ein von CATRA vorgestellter Kandidat für eine andere Position, als die für die er ursprünglich vorgestellt wurde, eingestellt wird.

Hat sich ein von CATRA vorgeschlagener Kandidat bereits bei dem Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, CATRA unverzüglich nach Erhalt der Daten des Kandidaten zu unterrichten. In diesem Fall erbringt CATRA keine Leistung mehr hinsichtlich dieses Kandidaten. Der Auftraggeber kann CATRA jedoch auffordern, auch hinsichtlich dieses Kandidaten weiterhin tätig zu sein. Kommt es in einem derartigen Fall zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten, verpflichtet sich der Auftraggeber, das vereinbarte Honorar vollständig zu entrichten. Geht der Auftraggeber mit einem vom CATRA vorgestellten Kandidaten innerhalb von einem Jahr nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens ein Beschäftigungsverhältnis ein, verpflichtet sich der Auftraggeber, CATRA davon innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich zu verständigen und es wird das im Angebot vereinbarte Honorar sofort zur Zahlung fällig.

- 4) Etwaige anfallende Reise-, Bewirtungs- und Aufenthaltsspesen der Kandidaten werden zusätzlich zu dem angeführten Honorar in Rechnung gestellt. Dies bedarf einer genauen Abklärung mit dem Kunden. Es gelten die jeweils gültigen Sätze lt. BGBL. Nr. 483/1993 (Ausland) resp. des Kollektivvertrages für Angestellte des Allgemeinen Gewerbes (Inland) bzw. KM-Geld, Nächtigungskosten und sonstige Reise-/ Bewirtungs- und Aufenthaltsspesen lt. Beleg.

- 5) Ändert der Kunde nach Auftragserteilung die mit CATRA vereinbarten Rahmenbedingungen zur Suche und Auswahl der Kandidaten (Stellenprofil, Gehaltsrahmen, Suchmethode) oder storniert der Kunde den Auftrag, hat CATRA Anspruch auf eine sofort fällige Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des vereinbarten Honorars zuzüglich etwaiger bereits angefallener Spesen.
- 6) Auf Wunsch des Kunden übernimmt CATRA für den Suchauftrag des Kunden im Rahmen eines gemeinsam festgelegten Anzeigenbudgets das Texten, das Gestalten und das sinnvolle Platzieren von Stelleninseraten. Die Kosten für die Erstellung eines solchen Inserates sowie die mit dem Schalten des Inserats verbundenen Kosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt. CATRA verpflichtet sich jedoch, die Gestaltung und die Größe des Inserates sowie das Medium, in dem geschaltet wird, mit dem Kunden abzustimmen und von ihm freigegeben zu lassen.
- 7) Preise gelten exklusive MwSt. Das der CATRA zustehende Honorar, sowie sämtliche Kosten und Spesen sind mit Rechnungslegung, netto ohne Skonto sofort fällig.
- 8) Wird das Beschäftigungsverhältnis mit dem vermittelten Kandidaten innerhalb der vereinbarten Garantiezeit (siehe Auftragsbestätigung vorne) ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses aufgelöst, verpflichtet sich CATRA, eine einmalige Selektion nach Bekanntgabe des Austrittes durchzuführen. Die Bekanntgabe der gewünschten Selektion durch den Kunden hat bei sonstigem Anspruchsverzicht innerhalb einer Woche nach Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses zu erfolgen. Diese Garantie gilt einmalig pro Auftrag und Position (gleiches Anforderungsprofil).
- 9) CATRA übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Kandidaten getätigten Angaben oder von ihm vorgelegten Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Zeugnisse oder Empfehlungsschreiben). Die von CATRA geleisteten Personalsuch- und Selektionsdienstleistungen ersetzen daher in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Kunden. Für sämtliche Leistungen der CATRA wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen. CATRA hat keinerlei vertragliche Bindung zum Kandidaten und bezieht von ihm weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen.
- 10) Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber durch CATRA übermittelt werden, bleiben im Eigentum von CATRA. Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch zu vernichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch Daten der von CATRA vorgeschlagenen Kandidaten an Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu kopieren. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung für die Arbeitskräfteüberlassung sowie zur Abwicklung des Rahmenvertrages und Übermittlung von Informationen bezüglich unserer Dienstleistungen verarbeitet und genutzt. Beide Vertragsparteien unterliegen diesbezüglich den nationalen und europäischen Bestimmungen des Datenschutzes.
- 11) Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und ausgeschlossen. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB nicht wirksam sein, berührt dies den Bestand der AGB im Übrigen nicht. CATRA und der Auftraggeber sind in einem solchen Falle verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.
- 12) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 13) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen ergeben, wird ausschließlich das in der Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 14) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.